AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

13. April 1962 Nr. 2417

Die Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat den Bebauungsplan Bielstrasse "Viadukt", welcher das von der Bielstrasse, der verlängerten Schlachthausstrasse (Kreuzungsbauwerk), dem Trasse der SBB, und den Grundstücken Grenchen GB Nr. 2158 und 3645 umschlossene Gebiet umfasst, sowie die dazu gehörenden speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung. Der Bebauungsplan sieht die Erstellung von drei Wohn-Hochhäusern (Gebäude Nr. 1, 5 und 6) ferner 7 Wohnblöcke (Gebäude Nr. 2, 3, 4, 7, 8, 9 und 10) sowie eingeschossige Laden- und Kindergartengebäude vor. Für die Einstellung der Autos sind unterirdische Garagen vorgesehen. Die im Plan eingetragenen Gebäudegruppierungen und Gebäudemasse für ober- und unterirdische Bauten sind verbindlich. Dies gilt auch für die angegebenen Grenz- und Gebäudeabstände, Geschosszahlen und Dachgesimshöhen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 6. Oktober bis 6. November 1961. Innerhalb der genannten Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Die Gemeindeversammlung vom 13. März 1962 hat sowohl den Bebauungsplan wie die dazugehörenden speziellen Bauvorschriften genehmigt. Auch materiell sind keine Bemerkungen anzubringen, nachdem das ganze Ueberbauungsprojekt von den zuständigen kantonalen Organen sowie von der Hochhauskommission der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden und der Bauherrschaft bereinigt werden konnte.

Es wird

beschlossen:

Dem von der Stadt Grenchen eingereichten Bebauungsplan Bielstrasse "Viadukt" sowie den dazugehörenden speziellen Bauvorschriften

wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 24.--
Publikationskosten	Fr. 14.--
Total	Fr. 38.--

(St. Nr. 657)

(Im Kontokorrent mit der Stadt Grenchen zu verrechnen)

Der Staatsschreiber:

W. Schmid

Bau-Departement (4)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan und Bauvorschriften
Bauverwaltung der Stadt Grenchen, mit 2 gen. Plänen und Bauvorschriften
Ammannamt der Stadt Grenchen
Baukommission der Stadt Grenchen
Kreisbauamt I, Solothurn
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)

Spezielle Bauvorschriften zum Bebauungsplan Viadukt

1. Der Bebauungsplan Bielstrasse - SBB umfasst das von der Bielstrasse, der verlängerten Schlachthausstrasse (Kreuzungsbauwerk), der SBB und den Grundstücken Grenchen GB. No. 2158 und 3645 umschlossene Gebiet.

2. Es sind 3 Wohn-Hochhäuser (Gebäude No. 1, 5 und 6), 7 Wohnblöcke (Gebäude No. 2, 3, 4, 7, 8, 9 und 10), eingeschossige Laden- und Kindergartengebäude und unterirdische Garage-Gebäude zugelassen.

3. Bei den mehrgeschossigen Wohnbauten müssen die in den Situationsplänen 1 : 500 angegebenen Grenz- und Gebäudeabstände, Längen- und Breitenmasse, Geschosszahlen und Dachgesimshöhen eingehalten werden.

4. Die architektonische Gestaltung soll einheitlich sein. Alle Bauten sind mit Flachdach zu versehen. Dachaufbauten sind nicht zulässig.

5. Im Erdgeschoss der Hochhäuser dürfen nur Abstellräume für den Eigenbedarf eingerichtet werden. Wohn-, Gewerberäume und Garagen sind nicht gestattet. Die lichte Höhe muss mindestens 3.50 m aufweisen.

6. Die Netto-Ausnüttungsziffer der oberirdischen Bauten darf den Wert von 1.10 nicht überschreiten, wobei die Erdgeschosse bei den Hochhäusern mit Rücksicht auf Art. 5 nicht einbezogen werden.

7. Ausladungen von Balkonen, Eingangsüberdachungen und Dachvorsprünge sind bis 1.20 m über die Gebäudefronten gestattet.

8. Die Bauausführung in Etappen ist möglich. Bei den Baueingaben sind die Unterlagen gemäss §§ 4, 5 und 27 des Kant. Normalbaureglementes beizubringen.

9. Die Erschliessung erfolgt durch die in den Situationsplänen angegebene Quartierstrasse längs der SBB mit einer 6,0 m breiten Fahrbahn und einem 2.0 m breiten nordseitigen Trottoir auf Kosten der Bauherrschaft.

10. Pro Hochhauswohnung ist ein Abstellplatz, auf 3 Wohnungen der 5-geschossigen Blöcke je ein Abstellplatz für Autos vorzusehen. Dabei muss 2/3 der Abstellfläche in unterirdischen Einstellhallen liegen.

11. Die bestehenden Pappeln sind zu erhalten. Betreffend Spielplätze ist der Situationsplan 1 : 500 massgebend.

12. Vor der Erteilung der Baubewilligung müssen die Grundeigentumsverhältnisse geregelt werden Umlegung oder Baurechtsverträge, Benützung der Spielplätze und Einstellhallen).

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Grenchen am 13. März 1962

Der Stadtammann: Der Stadtschreiber i.V:

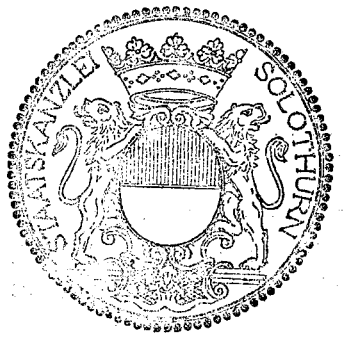

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 2417 genehmigt.
Solothurn, den 13. April 1962
Der Staatsschreiber:

Dr. Schmid.